

# **BStGer BB.2022.10 vom 16. Februar 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2022.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.10)

FR: TPF BB.2022.10 du 16 février 2023

IT: TPF BB.2022.10 del 16 febbraio 2023

## **Regeste**

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Vorliegend ist eine Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 19. Januar 2022 angefochten. Die Beschwerdekammer ist für die Behandlung der dagegen gerichteten Beschwerde zuständig.

- 8 -

### **E. 1.2**

Wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, kann dieses zurückziehen (Art. 386 Abs. 2 StPO). Das Verfahren wird mit dem Rückzug unmittelbar beendet und ist abzuschreiben (vgl. BGE 141 IV 269 E. 2.2.3 S. 271 f.).

Vorliegend liess F. ihre Beschwerde zurückziehen, weshalb das Verfahren insoweit zufolge Rückzugs abzuschreiben ist.

### **E. 1.3**

Um Beschwerde führen zu können, bedarf es der (prozessualen) Rechtsfähigkeit. Sie richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 227). Gemäss Art. 31 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 11 ZGB endet die Rechtsfähigkeit mit dem Tod (vgl. BGE 129 I 302 E. 1.2).

Vorliegend wurde auch im Namen von E. Beschwerde erhoben. Angesichts seines Todes am 29. Juni 2020, 23:53 Uhr (act. 1.18, Geschädigte Nr. 20, Fallakten), ist auf die in seinem Namen erhobene Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 1.4**

Die Beschwerdegegnerin beantragt mit Eingabe vom 7. Februar 2022, (1) es sei Vormerk zu nehmen, dass sie als potenzielle Beschwerdegegnerin die Wahrung der gesetzlichen Beschwerdefrist durch die Beschwerdeführer bestreiten wird, (2) es seien Originalverpackung, Absender und Adressat, Poststempel, Frankatur und Nummer der Einschreibesendung zu den Akten zu nehmen und (3) es sei ihr entsprechende Akteneinsicht zu gewähren (act. 4).

Die Beschwerdekammer nahm die Sendungsverfolgung und eine Kopie der Adress- und Barcode-Etiketten der Sendung, mit welcher die Beschwerde bei der Beschwerdekammer einging (act. 1.A), zu den Akten. Die Beschwerdeführer reichten eine Kopie einer Aufgabeliste für Sendungen mit Barcode (act. 21.14) sowie ein Foto ein, das die Beschwerde im Paket zeigen soll (act. 2.15). In diese Akten wurde der Beschwerdegegnerin Einsicht gewährt. Die Beschwerdegegnerin bestreitet die Wahrung der gesetzlichen Beschwerdefrist durch die Beschwerdeführer nicht (act. 27 S. 2). Aus den Akten ergibt sich, dass die Verfügung vom 19. Januar 2022 am 20. Januar 2022 bei der Vertreterin der Beschwerdeführer eingegangen ist und die Beschwerde am 31. Januar 2022 versandt wurde (act. 1.2, act. 4 und act. 21.14). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten. Die weiteren in diesem Zusammenhang gestellten Anträge der Beschwerdegegnerin sind damit hinfällig.

### **E. 1.5**

Auch wenn das Gesetz die Einreichung einer schriftlichen Vollmacht nicht allgemein vorsieht, wird die Forderung nach einer schriftlichen Vollmacht als

- 9 -

gerechtfertigt angesehen. Bei allfälligen Zweifeln in diesem Zusammenhang ist eine Nachfrist gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO zur Klärung anzusetzen (vgl. GUIDON, a.a.O., N. 409, 419 f.; LIEBER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 385 StPO N. 5; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N. 1475; ZIEGLER/KELLER, Basler Kommentar,

### **E. 1.6**

Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen hinsichtlich der übrigen Beschwerdeführer kann angesichts des Verfahrensausgangs ebenfalls offenbleiben.

### **E. 2**

Aufl. 2014, Art. 385 StPO N. 3).

Die Beschwerdekammer wies die Vertreterin der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. März 2022 darauf hin, dass bei vierzehn der eingereichten Vollmachten Mängel erkannt wurden (u.a. auch wegen unklarer Schreibweise des Vollmachtgebers) und forderte sie dazu auf, bis 28. März 2022 neue Vollmachten einzureichen, wobei die Frist zunächst bis zum 7. April 2022 und schliesslich bis zum 19. April 2022 erstreckt wurde (act. 17 und 20). Das Gericht verband diese Aufforderung mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf die Beschwerde des betreffenden Beschwerdeführers nicht eingetreten wird (act. 14). Mit Eingabe vom 19. April 2022 erklärte die Vertreterin der Beschwerdeführer, aufgrund einer Ferienabwesenheit habe von «I.» keine aktuelle Vollmacht erhältlich gemacht werden können. Sie sähe allerdings keine Gründe vorliegen, die gegen eine gehörige Bevollmächtigung sprechen. Die Vollmacht vom 15. Mai 2021, welche mit der Beschwerdeschrift eingereicht worden sei, sei ausreichend (act. 21).

Für den Beschwerdeführer II. (act. 1.1 Tabelle Position 78) wurde mit der Beschwerde eine Vollmachtskopie eingereicht, die auf den Namen «I2.» lautet (act. 1.1, Vollmacht zu Geschädigter Nr. 78). Der Name des Beschwerdeführers weicht vom Namen, auf den die eingereichte Vollmacht lautet ab und es liegen keine weiteren Angaben zur Person (Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.) vor, daher sah die Beschwerdekammer Anlass, eine aktuelle Vollmacht zu fordern. Innert Frist wurde eine solche nicht eingereicht. Da

die Vollmacht von Hand ausgefüllt wurde, als Ort der Unterzeichnung «Y.» vermerkt ist und der von der Rechtsvertreterin tabellarisch auf Position 78 aufgeführte Mandant in Y. wohnt, kann vorerst angenommen werden, dass es sich um dieselbe Person handelt und dass nicht die Vollmacht einen unkorrekten Namen aufweist, sondern dass beim Verfassen der Tabelle ein Schreibfehler unterlaufen ist. Auf die im Namen von II. erhobene Beschwerde könnte daher eingetreten werden. Indessen kann auch offengelassen werden, inwieweit die Eintretensvoraussetzung hinsichtlich der gehörigen Vertretung von I. erfüllt ist, da, wie sich zeigen wird, die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist.

- 10 -

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführer beantragen, es seien die Akten des eingestellten Verfahrens sowie des nachfolgenden Verfahrens gemäss Art. 73 StGB der Beschwerdegegnerin (SV.21.0580, vormals EAII.07.0033) beizuziehen, den Beschwerdeführern sei Akteneinsicht zu geben und es sei ihnen eine angemessene Frist zur Ergänzung der vorliegenden Beschwerde bzw. zur Einreichung einer Stellungnahme nach Einsichtnahme in die Akten zu gewähren (act. 1).

Die Beschwerdegegnerin beantragt, dieser Antrag sei vollumfänglich abzuweisen (act. 27).

Die Beschwerdegegnerin hat ihrer Beschwerdeantwort einzelne Akten aus den erwähnten Verfahren beigelegt. In diese wurde den Beschwerdeführern Einsicht gewährt. Inwiefern für den vorliegenden Entscheid der Beizug weiterer Akten notwendig ist, wird von den Beschwerdeführern nicht dargelegt und ist nicht ersichtlich. Soweit der Antrag der Beschwerdeführer den Beizug zusätzlicher Akten betrifft, ist dieser Antrag abzuweisen.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführer beantragen mit Eingabe vom 4. Februar 2022, das Schreiben der Beschwerdegegnerin an Rechtsanwalt D. vom 12. Januar 2022 samt Beilagen sei im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen (act. 2).

Die Beschwerdegegnerin beantragt sinngemäss, dieser Antrag sei vollumfänglich abzuweisen, eventualiter seien die Unterlagen zur freien Beweiswürdigung zu den Akten des Beschwerdeverfahrens zu nehmen (act. 27).

Die Eingabe vom 4. Februar 2022 wurde zur freien Beweiswürdigung zu den Akten genommen.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführer beantragen mit Eingabe vom 22. April 2022, das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 21. März 2022 sowie den Verfügungsentwurf vom gleichen Tag mit Verteilungsliste zu den Akten des hängigen Beschwerdeverfahrens zu nehmen (act. 23). Die Eingabe wurde zu den Akten genommen.

- 11 -

### **E. 2.4**

Die Beschwerdeführer beantragen, die Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 13. Januar 2023 sei im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen (act. 46). Die Eingabe erweist sich für den Verfahrensausgang als unerheblich, weshalb die Frage offenbleiben kann.

### **E. 3**

Vorliegend ist vorab auf den Streitgegenstand einzugehen. Dieser wird durch die angefochtene Verfügung verbindlich festgelegt und kann von den Beschwerdeführern nicht frei bestimmt werden (GUIDON, a.a.O., N. 390 und 543). Inhalt und Tragweite einer Verfügung ergeben sich in erster Linie aus dem Dispositiv. Ist das Verfügungsdispositiv unklar, unvollständig, zweideutig oder widersprüchlich, so muss die Unsicherheit durch Auslegung behoben werden. Zu diesem Zweck kann auf die Begründung der Verfügung zurückgegriffen werden (vgl. BGE 143 IV 154 E. 2.3.6; Urteil des Bundesgerichts 6B\_74/2020 vom 24. September 2020 E. 2.5.1; vgl. auch – Verfügungsverfügungen betreffend – BGE 132 V 74 E. 2; 120 V 496 E. 1a).

Nach dem Wortlaut der Dispositiv-Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin die mit Eingabe vom 14. Januar 2022 gestützt auf Art. 73 StGB geltend gemachten Forderungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. In der Begründung führt die Beschwerdegegnerin aus, Geschädigte, die ihre Ansprüche nachträglich, d.h. nach Einstellung des Strafverfahrens EAII.07.0033, geltend gemacht hätten, könnten erst an einer nachgelagerten Verteilung teilnehmen, vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch Vermögenswerte vorhanden und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 73 StGB erfüllt seien. Das gelte namentlich für die im Rubrum erwähnten Ansprecher. (...) Die vorliegend geltend gemachten Ansprüche der im Rubrum erwähnten Ansprecher würden im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt, da sie erst nach Einstellung des Strafverfahrens EAII.07.0033 geltend gemacht worden seien. Demnach bezieht sich Dispositiv-Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung nicht auf eine materielle Beurteilung allfälliger Ansprüche im Sinne von Art. 73 StGB, aus den Erwägungen ergibt sich vielmehr, dass allfällige Anträge der Beschwerdeführer aus formellen Gründen im Verfahren der BA SV.21.0580 nicht behandelt werden. So haben sie denn auch die Beschwerdeführer verstanden, wenn sie beantragen, sie seien mit ihren Forderungen im hängigen Verfahren nach Art. 73 StGB vor der Beschwerdegegnerin (SV.21.0580, vormals EAII.07.0033) zuzulassen.

Nach dem Wortlaut der Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin das Gesuch um Fristerstreckung bis Donnerstag, den 24. Februar 2022, zur Einreichung von Forderungstiteln abgewiesen,

- 12 -

soweit darauf einzutreten ist. In der Begründung führt die Beschwerdegegnerin aus, die von der Beschwerdegegnerin bis 24. Januar 2022 gesetzte Frist zur Nachreichung von Vollstreckungstiteln sei nicht für die 146 Gesuchsteller bestimmt gewesen, da sie nicht zum Adressatenkreis der entsprechenden Mitteilungen vom 15. Januar 2021 gehört hätten. Der tatsächliche Gehalt der Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung ist demnach, dass auf das Fristerstreckungsgesuch nicht eingetreten wird und den Beschwerdeführern im Verfahren SV.21.0580 keine Frist zur Einreichung von Forderungstiteln gewährt wird. So haben sie denn auch die Beschwerdeführer verstanden, wenn sie beantragen, es sei ihnen Frist für die Einreichung weiterer Unterlagen im hängigen Verfahren nach Art. 73 StGB vor der Beschwerdegegnerin (SV.21.0580, vormals EAII.07.0033) zu gewähren, um die Anspruchsvoraussetzungen für die Zusprechung von eingezogenen Vermögenswerten dazutun.

### **E. 4.1**

Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht – bzw. die Staatsanwaltschaft – dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes beziehungsweise der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten zu (Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB).

#### **E. 4.2**

Ordnet die Staatsanwaltschaft bei der Einstellung des Verfahrens die Einziehung von Vermögenswerten an, hat sie auch über allfällige Anträge auf Verwendung zugunsten des Geschädigten nach Art. 73 StGB zu entscheiden (TPF 2020 204 E. 4.3).

#### **E. 4.3**

Im Schrifttum wird es als zulässig erachtet, wenn zur Schaffung klarer Verhältnisse eine Frist zur Anmeldung der Ansprüche (nach Art. 73 StGB) angesetzt wird (SCHMID, in: Schmid [Hrsg.], Kommentar, Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, 2. Aufl. 2007, Art. 73 StGB N. 76 am Ende; THOMMEN, in: Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisation, Bd. I, 2018, Art. 73 StGB N. 28, 54). Reichen die zu Gunsten der Geschädigten zu verwendenden Vermögenswerten nicht aus, so sind diese den Geschädigten, die innert Frist einen Antrag nach Art. 73 StGB gestellt haben, proportional zu den Ansprüchen zuzusprechen (SCHMID, a.a.O., Art. 73 StGB N. 80; THOMMEN, a.a.O., Art. 73 StGB N. 30).

- 13 -

#### **E. 4.4**

Die Beschwerdeführer machen geltend, mit Eingabe vom 22. Februar 2021 der A. GmbH (in Liquidation) hätten sie ihre Anträge auf Zusprechung von Vermögenswerten nach Art. 73 StGB innert angesetzter Frist gestellt.

Mit Verfügung vom 4. März 2021 trat die Beschwerdegegnerin auf die fragliche Eingabe vom 22. Februar 2021 nicht ein. In den Erwägungen führte die Beschwerdegegnerin u.a. aus, dass Anträge im Sinne von Art. 73 StGB grundsätzlich auch nach Abschluss des Strafverfahrens gestellt werden können, wobei sie die Beschwerdeentscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes so verstehe, dass sich deren Wirkung auf alle Ansprecher nach Art. 73 StGB erstrecke, welche bereits am Strafverfahren beteiligt waren. Demzufolge werde sie nachträgliche Anmeldungen von Ansprüchen nach Art. 73 StGB zwar entgegennehmen, diese aber bei der ersten Verteilung der eingezogenen Vermögenswerte unter den Parteien, die am Strafverfahren teilgenommen haben, nicht berücksichtigen. Diese Auskunft habe sie auf telefonische Nachfrage auch Rechtsanwalt J. gegeben. Des Weiteren lege die Beschwerdegegnerin dar, dass die A. GmbH (in Liquidation) nicht zur Vertretung der Antragssteller im Verfahren der Beschwerdegegnerin befugt war (act. 1.6).

#### **E. 4.5**

Die Verfügung vom 4. März 2021 wurde dem Einleger der Eingabe eröffnet (act. 1.6). Es wird weder geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass der Entscheid angefochten worden wäre. Es besteht kein Anlass, auf die Verfügung zurückzukommen. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auch festzuhalten, dass die Beschwerdeführer – wie auch aus der

Beschwerde zu entnehmen ist – ihre Forderungen zunächst an die damalige K. GmbH zediert hatten. Am 15. November 2016 teilte Rechtsanwalt J. (nachfolgend RA J.) der Beschwerdegegnerin mit, dass er die K. GmbH vertrete (Verfahrensakten BA EAIL.07.0033, act. 15-024-0001 ff.). Die Beschwerdegegnerin informierte RA J. in der Folge mehrfach über den Verfahrensstand oder teilte ihm Verfügungen mit. So wurden ihm z.B. zugestellt: das Schreiben vom 17. Dezember 2018 mit der Mitteilung, dass die Beschlagnahme der Vermögenswerte aufrechterhalten bleibe (Verfahrensakten BA EAIL.07.0033, act. 15-000-0025 bis -0028) und auch die Ankündigung des bevorstehenden Abschlusses des Verfahrens vom 9. August 2019. Mit Letzterer informierte die Beschwerdegegnerin über die Absicht, das Strafverfahren einzustellen und gewährte eine Frist zur Einreichung von Beweisanträgen (Verfahrensakten BA EAIL.07.0033, act. 15-000-0032 bis -0036). Mit den Schreiben vom 10. und 17. September 2019 informierte die Beschwerdegegnerin RA J., dass die Beschwerdeführer, welche ihre Forderungen an die K. GmbH abgetreten hatten, keine Ansprüche im Sinne von Art. 73 StGB geltend machen können und dass andererseits die Inkassogesellschaft nicht Geschädigte der

- 14 -

Straftat sei (Verfahrensakten BA EAIL.07.0033, act. 15-024-0029; -0043). Am 11. September 2019 teilte RA J. der Beschwerdegegnerin mit, es bestehe die Absicht, dass sich die Beschwerdeführer, die Forderungen rückzedieren lassen und schliesslich ihn (RA J.) mit der Wahrung ihrer Interessen mandantieren (Verfahrensakten BA EAIL.07.0033, act. 15-024-0032). Mit Schreiben vom 19. September 2019 fragte die Beschwerdegegnerin u.a. RA J., ob seine Mandanten Ansprüche nach Art. 73 StGB stellen (Verfahrensakten BA EAIL.07.0033, act. 15-000-0043). Mit Eingabe vom 10. Januar 2020 teilte RA J. der Beschwerdegegnerin mit, dass neun Personen die sich von der Inkassogesellschaft die Forderungen haben rückzedieren lassen, ihn mit der Wahrung ihrer Interessen im Strafverfahren beauftragt haben (Verfahrensakten BA EAIL.07.0033, act. 15-024-0047). Diese Personen hatten schliesslich in der Einstellungsverfügung der Beschwerdegegnerin vom 13. März 2020 Parteistellung. Der Rüge der Beschwerdeführer, wonach die Beschwerdegegnerin ihre Fürsorgepflicht (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO und Art. 107 Abs. 2 StPO) verletzt habe, kann aufgrund des Gesagten nicht gefolgt werden.

#### **E. 4.6**

Damit haben die Beschwerdeführer innert Frist bis 22. Februar 2021 keine Anträge nach Art. 73 StGB gestellt, wobei auf solche auch nicht einzutreten gewesen wäre; Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung vom 19. Januar 2022 ist somit nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.7**

Das Obgesagte hat zur Folge, dass die Prüfung der Zusprechung der eingezogenen Vermögenswerte im Verfahren SV.21.0580, vormals EAIL.07.0033, der Beschwerdegegnerin zunächst in Bezug auf jene Geschädigte zu erfolgen hat, die aufgefordert wurden innert Frist einen Antrag nach Art. 73 StGB zu stellen, eine Abtretungserklärung abzugeben sowie einen Vollstreckungstitel einzureichen und die dem fristgerecht nachgekommen sind. Somit besteht im jetzigen Zeitpunkt kein Anlass, die Beschwerdeführer mit ihren Forderungen im Verfahren SV.21.0580 nach Art. 73 StGB zuzulassen oder ihnen eine neue Frist anzusetzen. Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung vom 19. Januar 2022 ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 5**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 6'000.– festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5

- 15 -

und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 9'084.–. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführern Fr. 3'084.– zurückzuerstatten.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.